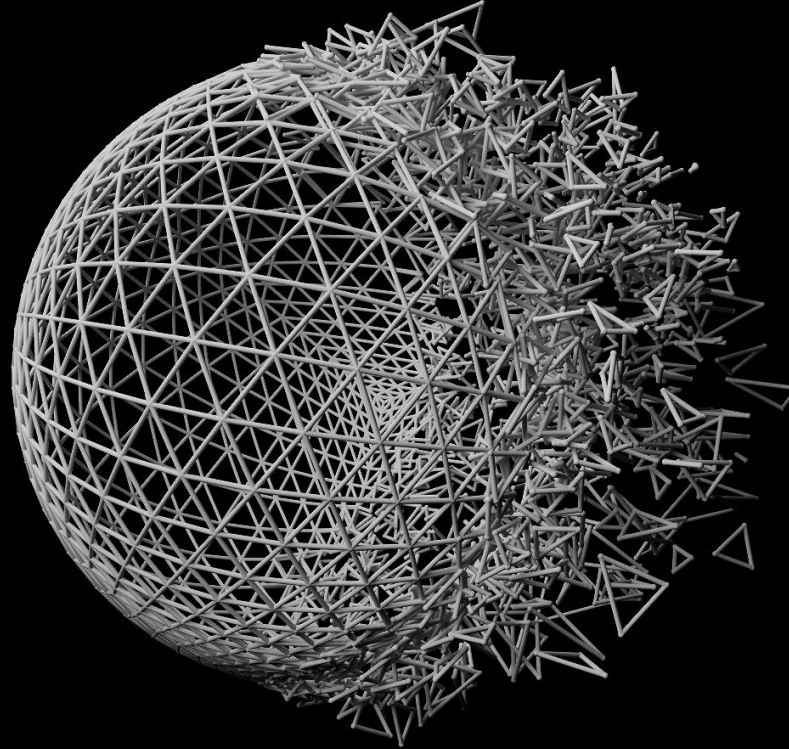




Das neue digitale Kaufrecht: Handlungsnotwendigkeiten in der Lieferkette durch die Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2022

Vorstellung & Gliederung

Referentin



Dr. Christine Freifrau von Hauch
Commercial Law
Rechtsanwältin
Counsel

Tel.: +49 221 9732 4454

E-Mail: cvonhauch@deloitte.de

Gliederung

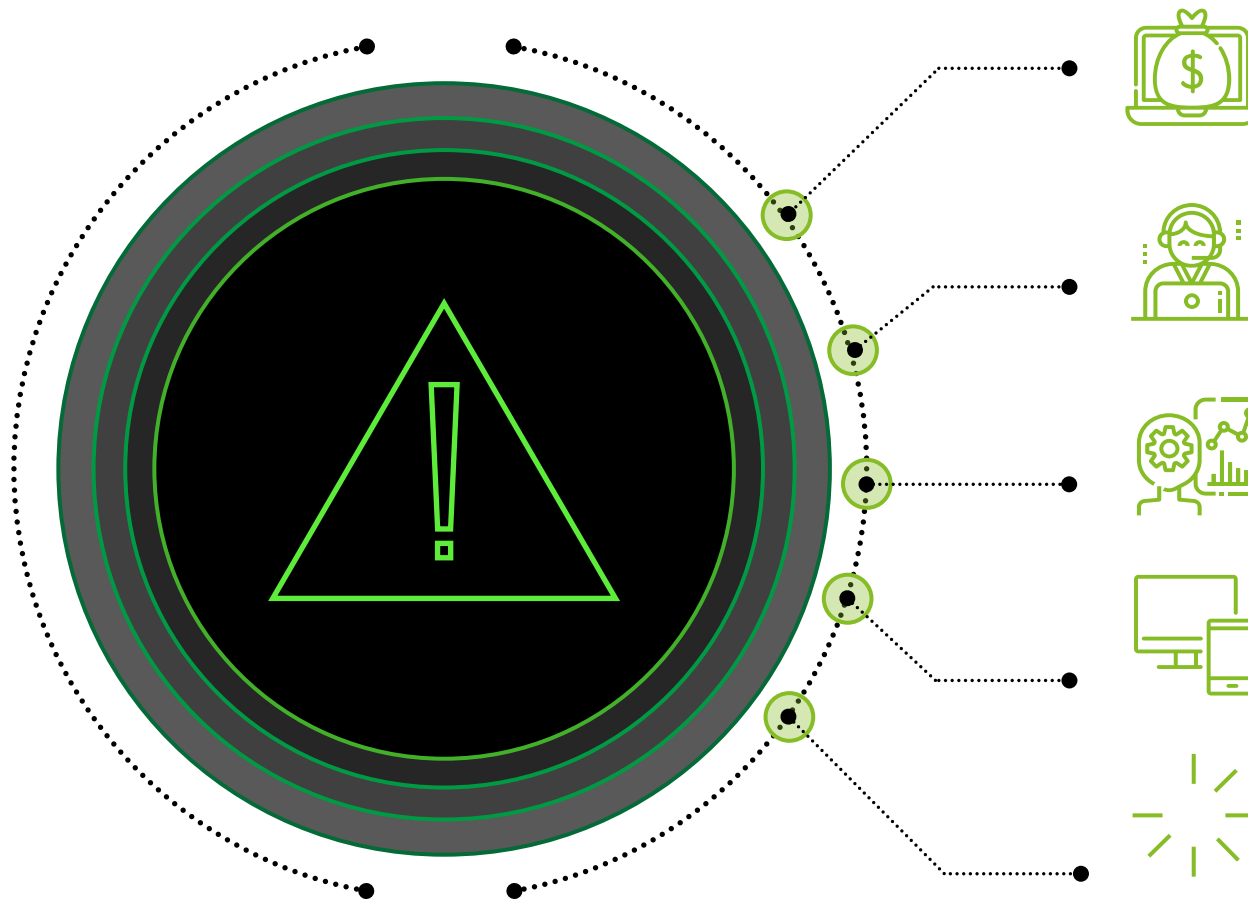
- I. Umsetzung von EU-Recht
- II. Überblick über die Änderungen
- III. Handlungsnotwendigkeiten für die Vertragsüberarbeitung und -gestaltung
- IV. Q&A



Umsetzung von EU-Recht

Umsetzung von EU-Recht

Verwirklichung eines digitalen Binnenmarktes mit einheitlichem Verbraucherschutzniveau



Umsetzung der „Richtlinie (EU) 2019/771 vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs“ (Warenkaufrichtlinie, „WKRL“).



Die EU trägt damit der fortschreitenden Digitalisierung und deren Bedeutung für Handel und Wirtschaft Rechnung, indem sie neue Regelungen für den Verkauf digitaler Produkte einführt.



Parallel: Umsetzung der „Richtlinie (EU) 2019/770 vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ (Digitale Inhalte und Dienstleistungen-Richtlinie, DIDRL)



Beide Richtlinien erfassen unmittelbar ausschließlich Verbraucher; dennoch hat ihre Umsetzung auch erhebliche Auswirkungen auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr.



Die neuen Regelungen sind auf alle ab dem 1. Januar 2022 abgeschlossenen Kaufverträge anzuwenden.

Überblick über die Änderungen

Überblick über die Änderungen

Dreiteilung des Sachmängelrechts



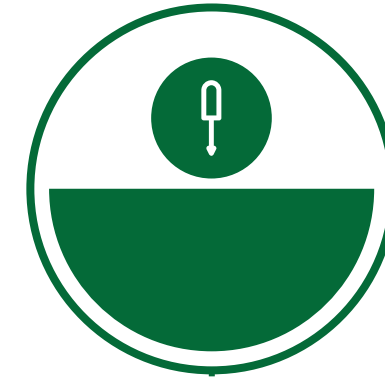
Neues Verbraucher-
Sonderschuldrecht für
Verbraucherverträge über digitale
Produkte

Neueinführung eines
vertragstypübergreifenden
Regelungsregimes in den §§ 327ff BGB,
das für **Dauerschuldverhältnisse und**
einmaligen Leistungsaustausch gilt



Änderungen im
Verbrauchsgüterkaufrecht für
Waren mit digitalen Elementen

Neueinführung der §§ 475b-475e BGB:
Ergänzender Sachmangelbegriff für
Waren mit digitalen Elementen sowie
Einführung einer (dauerhaften)
Aktualisierungspflicht



Erweiterung des “analogen”
Mangelbegriffs um objektive
Anforderungen

Neuer allgemeiner Mangelbegriff
in § 434 BGB
sowie Änderung des
Lieferantenregresses im
allgemeinen Kaufrecht

Überblick über die Änderungen

Erweiterung des “analogen” Mangelbegriffs

Paradigmenwechsel:

Bisher Vorrang des subjektiven Fehlerbegriffs

- „Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.“ (§ 434 Abs.1 S.1 BGB a.F.)
- Nur, „soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist“, kam es zunächst auf die Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung an (§ 434 Abs.1 S. 2 Nr. 1 BGB a.F.)
- „sonst“ kam es für die Mangelfreiheit einer Kaufsache auf die „übliche Beschaffenheit“ an (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB a.F.).

Jetzt objektiver Fehlerbegriff neben dem subjektiven

- „Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den **subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen** dieser Vorschrift entspricht.“ (§ 434 Abs. 1 BGB)
- Die neuen **objektiven Anforderungen** meinen wie bisher im Kern die „übliche Beschaffenheit“ unter Berücksichtigung der „Art der Sache“ und öffentlicher (Werbe-)Äußerungen des Verkäufers. (§ 434 Abs. 3 BGB)

Auch eine sämtlichen Parteivereinbarungen entsprechende Kaufsache kann dennoch mangelhaft sein und etwaige Ansprüche des Käufers auslösen, soweit sie nicht der üblichen Beschaffenheit entspricht.

Überblick über die Änderungen

Anforderungen an abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig – „Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde“
(§ 434 Abs. 3 BGB)

Insbesondere sog. **negative Beschaffenheitsvereinbarungen** sind zulässig.

Im **B2B-Geschäftsverkehr** sind negative Beschaffenheitsvereinbarungen wirksam per AGB und individualvertraglich möglich.

Im **Verbrauchsgüterkauf** gelten gesteigerte Wirksamkeitsanforderungen, § 476 Abs. 1 S. 2 BGB:

- der Verbraucher muss vor der Abgabe seiner Vertragserklärung **eigens** davon in Kenntnis gesetzt worden sein, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, **und** die Abweichung wurde im Vertrag **ausdrücklich und gesondert** vereinbart.
- Das erfordert eine **individuelle** Vereinbarung mit dem Verbraucher, die **hervorgehoben** von den übrigen Regelungen gefasst ist.
- Eine schlüssige (konkludente) Vereinbarung sowie eine Vereinbarung per AGB reichen jeweils **nicht** aus.

Überblick über die Änderungen

Änderung des Lieferantenregresses

BISHER	JETZT
Zeitliche Begrenzung des Lieferantenregresses auf fünf Jahre ab Ablieferung der Kaufsache vom Lieferanten an den Verkäufer (§ 445b Abs. 2 S. 2 a.F. BGB).	Diese zeitliche Begrenzung entfällt.

Hersteller / Lieferanten können von ihren unternehmerischen Käufern, die die Waren weiterverkaufen, ohne zeitliche Begrenzung wegen Mängeln und auf Aufwendungsersatz in Anspruch genommen werden.

Abweichende Vereinbarung zulässig?

- Ja, aber bislang ungeklärt, ob auch durch AGB.
- Wenn am Ende der Vertriebskette ein Verbrauchervertrag steht, ist eine abweichende Vereinbarung im Rahmen der gesamten Lieferkette nur möglich, wenn dem Anspruchsteller ein „gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird“ (§ 478 Abs. 2 BGB).

Überblick über die Änderungen

Verbrauchsgüterkaufrecht: Ergänzender Sachmangelbegriff für Waren mit digitalen Elementen

Waren mit digitalen Elementen sind solche Waren, die in einer Weise **digitale Produkte** enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können (§ 475b Abs. 1 S.1 iVm § 327a Abs. 3 S. 1 BGB – sog. „**qualifizierte Verbindung**“).

Beispiele: Smart-TV, Smartphone, Smart-Watch

Digitale Produkte (§ 327 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB)

Digitale Inhalte:

Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden.

Beispiele:

- Computerprogramme und Apps,
- Video-, Audio- und Musikdateien,
- Digitale Spiele, elektronische Bücher u.a. elektronische Publikationen

Digitale Dienstleistungen:

Dienstleistungen, die dem Verbraucher entweder die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder die die gemeinsame Nutzung der in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.

Beispiele:

- SaaS-Verträge über die Fernnutzung von Software und Daten(banken)
- Nutzung von Video- oder Audioinhalten und Formen des Datei-Hostings
- Textverarbeitung oder Spiele, die in einer Cloud-Computing-Umgebung und in sozialen Medien angeboten werden
- Soziale Netzwerke/Medien und Messenger-Dienste
- Buchungs-/Vermittlungs-/Vergleichs-/Bewertungsplattformen u.a.

Überblick über die Änderungen

Verbrauchsgüterkaufrecht: Einführung einer (dauerhaften) Aktualisierungspflicht; Bereitstellung

Aktualisierungspflicht:

Inhalt/Umfang:

- „Die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen“ sowie
- „Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind“: dazu gehören jedenfalls **funktionserhaltende Aktualisierungen und Sicherheitsupdates**.
- Information über die Aktualisierungen an den Verbraucher (§ 475b Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Dauer:

- „Während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums“ sowie
- „während des Zeitraums, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann“ (§ 475 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Bereitstellungspflicht:

- Ist beim Kauf einer Ware mit digitalen Elementen – ausdrücklich oder konkludent – eine **dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente** vereinbart, so haftet der Verkäufer zusätzlich dafür, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums, **mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Ware**, den Anforderungen an die Mängelfreiheit entsprechen (§ 475c Abs. 1 S.1, Abs. 2 BGB).

Beispiele:

Verkehrsdaten in einem Navigationssystem, Cloud-Anbindung bei einer Spiele-Konsole oder bei einer Smart-Watch, Smartphone-App zur Nutzung in Verbindung mit einer Smart-Watch

Dauer der Bereitstellung:

- gemäß Bestimmung der Parteien, sonst
- während desjenigen Zeitraums, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann (§ 475c Abs. 1 S. 2, §475b Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Überblick über die Änderungen

Verbrauchsgüterkaufrecht: Weitere Änderungen

- **Keine Anwendbarkeit von § 442 BGB** (§ 475 Abs. 3 S. 2 BGB): Die **Kenntnis** des Verbrauchers **vom Mangel hindert** etwaige Mängelansprüche somit **nicht**.
- Die Dauer der gesetzlichen Vermutungsregelung der Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang – **Beweislastumkehr** – wurde **verdoppelt** von bisher sechs **auf nunmehr 12 Monate** ab Gefahrübergang (Übergabe), § 477 BGB.
- **Geänderte Garantieforderungen** (§ 479 BGB):
 - Zusätzlicher Hinweis erforderlich, dass die **Inanspruchnahme der gesetzlichen Rechte unentgeltlich** ist.
 - Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher in jedem Fall unaufgefordert auf einem **dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen**.

Sonderbestimmungen für die Verjährung

- **Kaufrecht „analog“**: zwei Jahre ab Ablieferung der Sache (§ 438 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 BGB).
- **Verbrauchsgüterkaufrecht digital**:
 - Ansprüche wegen eines Mangels an den digitalen Elementen verjähren im Falle **dauerhaft bereitzustellender digitaler Elemente nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums** (§ 475e Abs. 1 BGB);
 - Ansprüche wegen einer Verletzung der subjektiven oder objektiven Anforderungen der Aktualisierungspflicht **verjähren nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht** (§ 475e Abs. 2 BGB).
 - Im Ergebnis **Verlängerung der gesetzlichen zweijährigen Verjährung** für
 - **kurz vor Ablauf der Verjährung auftretende Mängel: + 2 Monate**
 - **zurückerhaltene Ware** nach Nachbesserung / Garantieerfüllung: **+ 2 Monate**
 - Verlängerung dient der Sicherstellung einer effektiven Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Verbraucher.
 - **Abweichende Vereinbarungen** über die Verjährung sind mit Verbrauchern nur **individuell, ausdrücklich und gesondert hervorgehoben** möglich (§ 476 Abs. 2 BGB).

Überblick über die Änderungen

Neu: Verbraucher-Sonderschuldrecht für (entgeltliche) „Verbraucherverträge über digitale Produkte“ (§§ 327 – 327u BGB)

Vertragstypübergreifend

- Vertragsgegenstand ist entscheidend
- auf Dauerschuldverhältnisse und Verträge über einmaligen Leistungsaustausch anwendbar
- Keine Anwendbarkeit der §§ 327ff. BGB bei Verträgen über nicht-digitale Dienstleistungen, bei denen sich der Unternehmer digitaler Hilfsmittel allein zur Erfüllung seiner Leistungspflicht bedient (§ 327 Abs. 6 BGB).

Beispiele:

Behandlungsverträge,
Verträge über Finanzdienstleistungen,
etc.

Schutz vor Umgehung des Verbraucherschutzniveaus

Die neuen Vorschriften sind auch anwendbar auf Verträge, bei denen digitale Produkte nach den Spezifikationen des Verbrauchers entwickelt werden (§ 327 Abs. 4 BGB).

Beispiele:

Customized Software,
Bereitstellung elektronischer Dateien
im Rahmen des 3D-Drucks von Waren

Zulässige Zahlungsmittel sind

- Geld
- Digitale Darstellung eines Wertes (§ 327 Abs. 1 S. 2 BGB)
- personenbezogene Daten (soweit deren Verarbeitung nicht ausschließlich zur Erfüllung seiner Leistungspflicht/ Vertragsabwicklung oder von rechtlichen Anforderungen erforderlich ist, §§ 327 Abs. 3, 312 Abs. 1a S. 2 BGB).

Gewährleistungsrecht angelehnt an das bekannte (analoge) Kaufrecht

- Vorrang der Nacherfüllung vor sekundären Mängelrechten wie Minderung und „Vertragsbeendigung“ (§§ 327l – 327o BGB)
- Einführung **objektiver Anforderungen** neben subjektiven Anforderungen und ggf. Integrationsanforderungen (§ 327e BGB)
- Einführung einer **dauerhaften Aktualisierungs- und ggf. Bereitstellungspflicht** (§ 327f BGB)

Überblick über die Änderungen

Abgrenzung zum Verbrauchsgüterkauf über Waren mit digitalen Elementen

Die Ermittlung der anwendbaren Vorschriften hat anhand des jeweiligen **Vertragsgegenstandes** zu erfolgen:

- Liegt ein Verbrauchervertrag über eine „Ware mit digitalen Elementen“ vor – also eine solche bewegliche Sache mit zwingend erforderlichen digitalen Elementen, die Sache also **ohne die enthaltenen digitalen Produkte ihre Funktion nicht erfüllen** kann (per definitionem ein Verbrauchsgüterkaufvertrag, §§ 475b Abs. 1, 327a Abs. 3 BGB)? Dann: §§ 475ff. BGB.

Beispiel: Smartphone, das ohne Betriebssystem seine Funktion nicht erfüllen kann

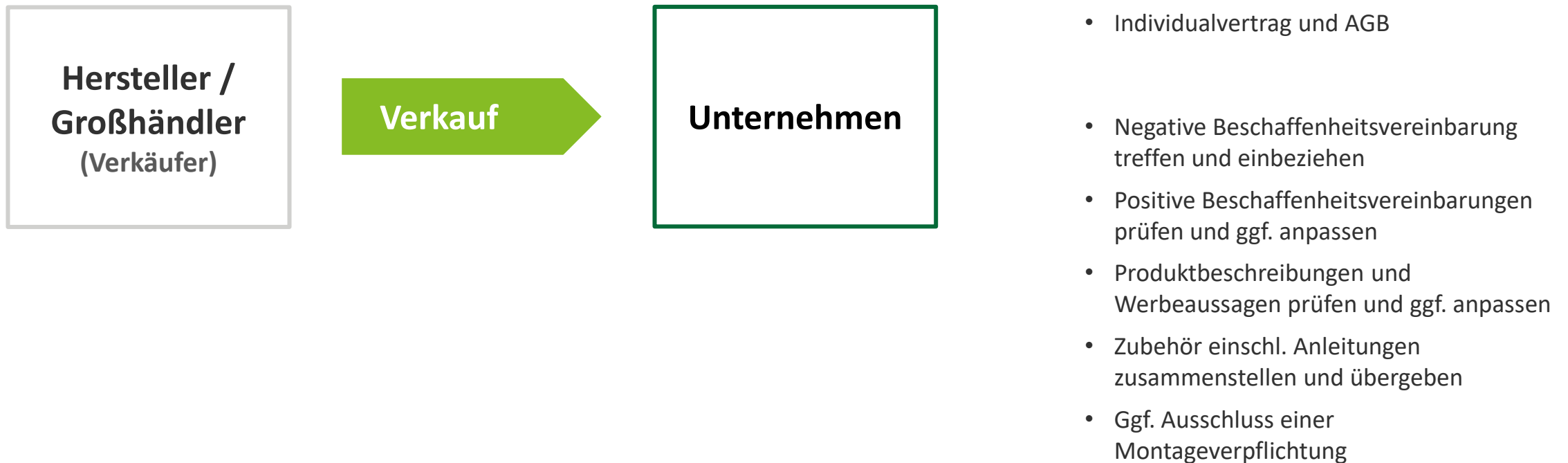
- Liegt ein Verbrauchervertrag über ein „digitales Produkt“ ohne qualifizierte Verbindung vor? Dann: Anwendung der §§ 327ff. BGB.
- **Sonderfall:** Liegt ein Verbrauchervertrag vor, dessen Gegenstand ein körperlicher Datenträger ist, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient? Dann: Anwendung der §§ 327ff. BGB (§§ 475a Abs.1, 327 Abs. 5 BGB), um ein künstliches Auseinanderfallen der Regelungen zu verhindern.

Beispiel: Kauf von DVDs, CDs, USB-Sticks und Speicherkarten

Handlungsnotwendigkeiten für die Vertragsüberarbeitung und -gestaltung

Handlungsnotwendigkeiten für die Vertragsüberarbeitung und -gestaltung

Verkäufer im B2B-Geschäftsverkehr



Handlungsnotwendigkeiten für die Vertragsüberarbeitung und -gestaltung

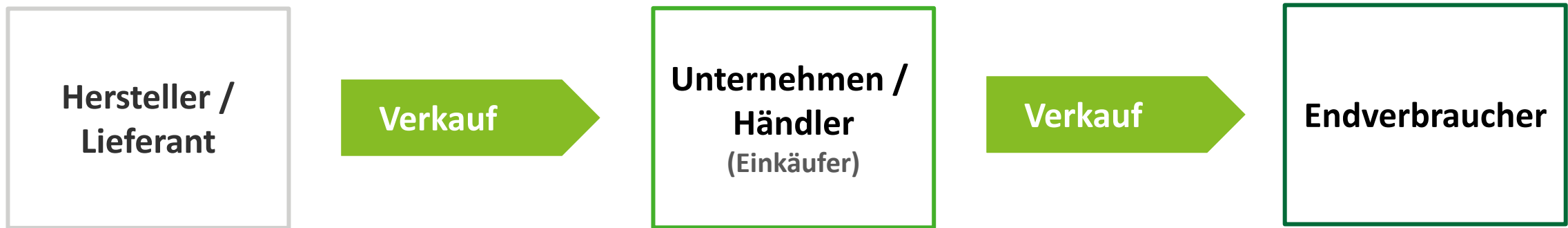
Verkäufer im B2B-Geschäftsverkehr



- Negative Beschaffensvereinbarung treffen und einbeziehen
- Positive Beschaffensvereinbarungen prüfen und ggf. anpassen
- **Soweit zulässig**, Vereinbarung einer zeitlichen Höchstgrenze für den Lieferantenregress (noch ungeklärt, ob dies per AGB zulässig ist)
- Produktbeschreibungen und Werbeaussagen prüfen und ggf. anpassen
- Zubehör einschl. Anleitungen zusammenstellen und übergeben
- Ggf. Ausschluss einer Montageverpflichtung

Handlungsnotwendigkeiten für die Vertragsüberarbeitung und -gestaltung

Einkäufer im B2B-Geschäftsverkehr



Bei Waren mit digitalen Elementen:

- Im Vertrag mit dem **Verbraucher**:
 - Abbildung der Aktualisierungspflicht, insbes. **wirksame** Vereinbarung zu Umfang und Dauer
 - Bei dauerhafter Bereitstellung: **wirksame** Vereinbarung zu deren Dauer
- Im Beschaffungsvertrag mit **dem Hersteller / (Vor-)Lieferanten**:
 - Spiegelung der gegenüber dem Verbraucher bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Aktualisierungs- und ggf. Bereitstellungspflicht
 - Negative Beschaffenheitsvereinbarungen nur dann mit dem Hersteller treffen, wenn diese wirksam 1:1 an den Verbraucher durchgereicht werden können

Handlungsnotwendigkeiten für die Vertragsüberarbeitung und -gestaltung

Verkäufer im B2C-Geschäftsverkehr



- Negative Beschaffenheitsvereinbarung **wirksam** treffen und einbeziehen
- Positive Beschaffenheitsvereinbarungen prüfen und ggf. anpassen
- Produktbeschreibungen und Werbeaussagen prüfen und ggf. anpassen
- Zubehör einschl. Anleitungen zusammenstellen und übergeben
- Ggf. Ausschluss einer Montageverpflichtung
- Ggf. Anpassung von Garantieerklärungen
- Bei Waren mit digitalen Elementen:
 - Abbildung der Aktualisierungspflicht, insbes. **wirksame** Vereinbarung zu Umfang und Dauer
 - Bei dauerhafter Bereitstellung: **wirksame** Vereinbarung zu deren Dauer

Q&A

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Deloitte Legal

Experience the future of law, today

Mehr als
2,500
Anwälte

in
80+
Ländern

Nahtlose Zusammenarbeit

Grenzüberschreitend und mit andern Deloitte Business Lines

Als Teil des weltweiten Deloitte Professional Services Netzwerks, arbeitet Deloitte Legal eng mit Kollegen weltweit zusammen, um Mandanten eine integrierte Beratung und multinationale Lösungen zu bieten, die:



Konsistent mit ihrer Unternehmensvision



Technologie-basiert für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz



Maßgeschneidert auf die Unternehmensform und den lokalen Markt

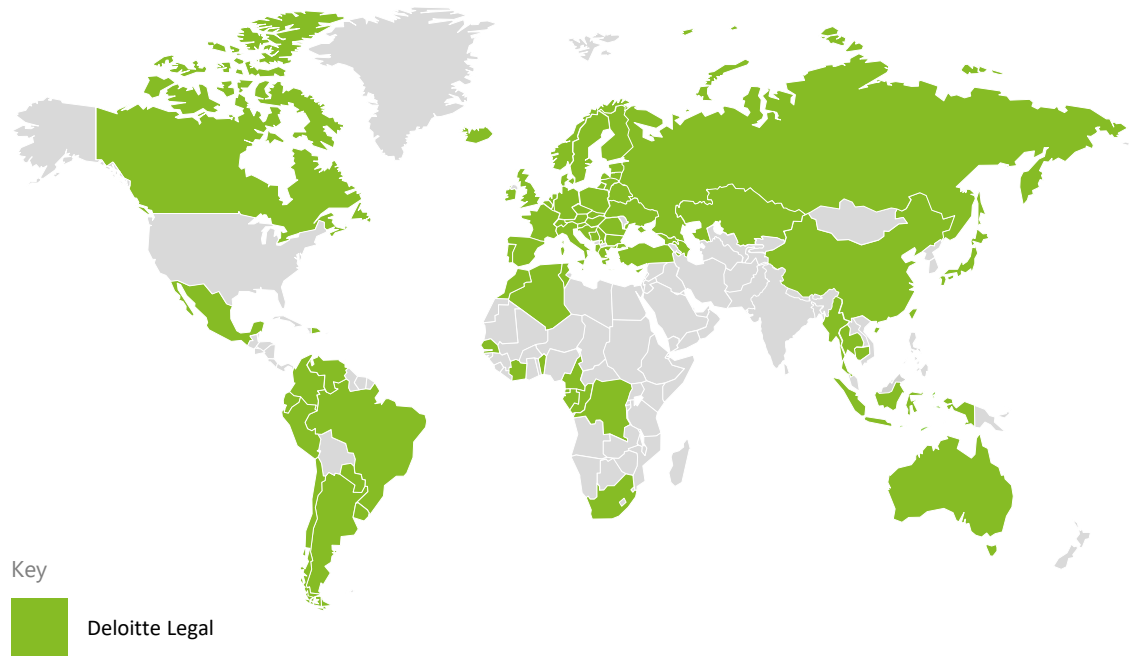


Sensibilisiert für die jeweiligen regulatorischen Bestimmungen



Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Wir erbringen Rechtsberatungsleistungen in **80+** Ländern und können dank unserer Beziehungen zu hochqualifizierten Anwaltskanzleien Mandanten in knapp **150** Ländern der Welt beraten.



Deloitte Legal global coverage

Deloitte Legal practices

1. Albania	15. Cameroon	29. El Salvador	43. Indonesia	57. Myanmar	71. Slovenia
2. Algeria	16. Canada	30. Equatorial Guinea	44. Ireland	58. Netherlands	72. South Africa
3. Argentina	17. Chile	31. Estonia	45. Italy	59. Nicaragua	73. Spain
4. Armenia	18. China	32. Finland	46. Ivory Coast	60. Norway	74. Sweden
5. Australia	19. Colombia	33. France	47. Japan	61. Paraguay	75. Switzerland
6. Austria	20. Congo, Rep. of	34. Gabon	48. Kazakhstan	62. Peru	76. Taiwan
7. Azerbaijan	21. Costa Rica	35. Georgia	49. Kosovo	63. Poland	77. Thailand
8. Belarus	22. Croatia	36. Germany	50. Latvia	64. Portugal	78. Tunisia
9. Belgium	23. Cyprus	37. Greece	51. Lithuania	65. Romania	79. Turkey
10. Benin	24. Czech Rep.	38. Guatemala	52. Luxembourg	66. Russia	80. Ukraine
11. Bosnia	25. Dem Rep of Congo	39. Honduras	53. Malta	67. Senegal	81. Uruguay
12. Brazil	26. Denmark	40. Hong Kong	54. Mexico	68. Serbia	82. United Kingdom
13. Bulgaria	27. Dominican Republic	41. Hungary	55. Montenegro	69. Singapore	83. Venezuela
14. Cambodia	28. Ecuador	42. Iceland	56. Morocco	70. Slovakia	

Ihre Ansprechpartner

Ansprechpartner



Dr. Till Contzen
Commercial Law (Digitale Wirtschaft, IT/IP)
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 69 71918 8439
E-Mail: tcontzen@deloitte.de



Dr. Michael Fischer
Corporate/M&A Law
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 89 29036 8902
E-Mail: mifischer@deloitte.de



Thomas Northoff
Managing Partner Deloitte Legal Germany
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 89 29036 8566
E-Mail: tnorthoff@deloitte.de



Felix Skala, LL.M.
Competition Law
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 40 378 5380
E-Mail: fskala@deloitte.de

Ansprechpartner



Johannes T. Passas
Commercial Law
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546
E-Mail: jpassas@deloitte.de



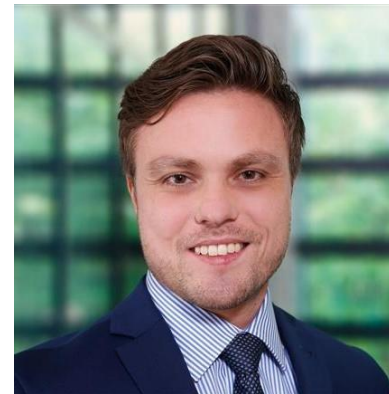
Dr. Charlotte Sander
Employment Law & Benefits
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht
Partnerin

Tel.: +49 511 30755 9536
E-Mail: csander@deloitte.de



Felix Felleisen
Corporate/M&A
Rechtsanwalt
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553
E-Mail: ffelleisen@deloitte.de



Thilo Alexander Hoffmann
Corporate/M&A
Rechtsanwalt
Counsel

Tel.: +49 211 8772 4015
E-Mail: thoffmann@deloitte.de



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.